## Eisenbahn-Stellwerke in Ostdeutschland.

Von E. Janetzky, Kgl. Eisenbahn-Betr.-Ingenieur in Brieg.

(Mit Abbildungen auf Blatt 109 und 110.)

Im Anfang des preußischen Eisenbahnwesens entsprachen die Hochbauten gerade den unbedingt notwendigen Bedürfnissen, ohne daß irgend ein besonderer Wert auf die äußere Gestaltung gelegt wurde. Im Wandel der Jahre ist hierin manche Besserung eingetreten, wenn sich auch die Verschönerung der Architektur meist nur auf die Empfangsgebäude in bevorzugten Städten beschränkte, die dann wenigstens nicht allzusehr von den schon auf einem mehr vorgeschrittenen „Niveau" befindlichen „Postpalästen" abstachen. Die aus freiem Wettbewerb deutscher Architekten hervorgegangenen Empfangsgebäude einiger Großstädte Deutschlands, wie z. B. Hamburg, Leipzig, Cöln usw., können freilich jeden Vergleich mit ähnlichen Gebäuden öffentlicher Art wohl aushalten.

Viel schwerer als bei den Empfangsgebäuden, die schließlich dem künstlerischen Geiste des Architekten immer noch manchen Spielraum gewähren, ist aber die Verbesserung der äußeren Form bei den verschiedenen, dem Eisenbahnbetriebe dienenden, kleineren Hochbauten, deren Äußeres manchem Zwang unterliegt, ganz abgesehen davon, daß naturgemäß an derartige, der Verrußung durch den Lokomotivrauch stark ausgesetzten Gebäude, die lediglich einem praktischen Zwecke dienen, nicht unverhältnismäßig hohe Kosten für ihre Verschönerung angewendet werden können. Indessen ist auch bezüglich dieser Bauten im Laufe der Zeit eine Wendung zum Besseren eingetreten, wie aus den Abbildungen einiger Stellwerke ersichtlich sein dürfte, die in den letzten Jahren in Schlesien und Posen ausge-

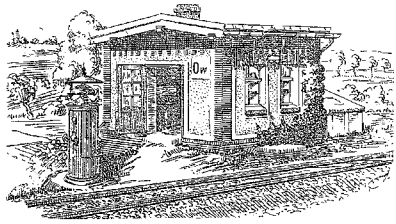

Stellwerksbude alte Form

führt wurden. Ursprünglich genügte zur Aufnahme der Hebel und Blockanlagen eine niedrige Bude, die meist aus Wellblech, öfter aus Holz und gelegentlich auch massiv, wie die beigefügte Abbildung einer Stellwerksbude alter Form zeigt, hergestellt wurde. Die erhebliche Erweiterung des Eisenbahn-Sicherungswesens bedingte indes eine Vergrößerung der Räumlichkeiten in den Stellwerksgebäuden. Verschiedene Nebenräume kamen hinzu, und man sah sich gezwungen, die niedrigen Buden meist in zweigeschossige Gebäude umzuwandeln, um dem Weichensteller die Übersicht über seinen Bezirk zu erleichtern. Es entwickelte sich ein mit verschiedenen Abarten häufig wiederkehrender Typ in Rohbau, Putzflächen und Eisenfachwerk, dessen etwas langweiliges Äußere durch mehr oder weniger eigenartige Ausgestaltung des Treppenaufganges und sonstiger Vorbauten belebt wird. (Obernigk, Gnadenfrei u. a. m., sowie das Stellwerk auf Bahnhof Conradsthal, Blatt 109.) Gelegentlich bedingt die Lage eine Anpassung an die Bauformen des Empfangsgebäudes (wie beim Stellwerk in Grottkau, Blatt 109).

Für die auf der freien Strecke einsam gelegenen Streckenblocktürme, welche bisher meist in einfachster Rohbauweise ausgeführt wurden, wird in letzter Zeit eine, sich gut der ländlichen Bauweise anpassende Form gewählt. (Siehe Blatt 110, Streckenblockbude der Strecke Breslau—Glogau.)

Während das mechanische Stellwerk infolge der senkrecht von jedem Hebel nach unten führenden Drahtzugleitungen stets im Erdgeschoß die gleiche Grundrißform wie im oberen Geschoß verlangt, läßt das neuzeitliche elektrische Stellwerk, welches berufen sein dürfte, das mechanische allmählich ganz zu verdrängen, eine erhebliche Einschränkung des unteren Gebäudeteiles zu, da hier die nach den zahlreichen Signalen und Weichen führenden Leitungen in wenigen Kabeln zusammengefaßt werden können. Man ist dadurch in der Lage, das Gebäude unter Umständen auf schmalem Streifen nicht von Gleisen bedeckten Bahnhofsgeländes zu errichten, und erzielt dadurch eine sehr gute Übersichtlichkeit, jedoch um so bizarrere Bauformen. Ein in neuester Zeit in Eisenbeton ausgeführtes derartiges Stellwerk in Gresen ist auf Blatt 110 dargestellt.

## Die Instandsetzung alter Glasmalereien.

(Schluß zu Nr. 27.)

Diese Patina stellt demnach den köstlichsten Alterungswert der Glasmalerei dar; sie ist nicht nur ein ehrwürdiges Altersmerkmal, sondern zugleich die Spenderin neuer schöner Reize. Auf der anderen Seite aber wirkt sie hemmend gegen den Lichtdurchgang, und so erhebt sich denn die Frage, wie die Instandsetzung dieser zwiespältigen Aufgabe, den Alterungswert zu schonen, und doch dem Lichtdurchfluß freie Bahn zu schaffen, befriedigend gerecht werden kann. Nun ist nicht zu verkennen, daß eine dünne Patina den Lichtdurchgang kaum in nennenswertem Grade hemmt. Sie darf also nicht angetastet werden. Wo aber die Patina eine dicke undurchlässige Kruste bildet, wo demzufolge die Gläser nur noch wie schwarze Stellen im Glasgemälde erscheinen, ist Milderung und Lichtdurchgang zu schaffen. Derartige Verringerung der Patinastärke darf aber nur an der äußeren Seite, niemals an der bemalten Innenfläche, vorgenommen werden. Die Anwendung verdünnter Säuren zu diesem Zwecke ist nur in besonders hartnäckigen Ausnahmefällen zulässig und erfordert ein gründliches Nachspülen zur Entfernung der Säurerückstände. Meist genügt aber statt der Säuren schon Abreiben mit Caput mortuum unter feuchtem Korken. Wo die Oxydation indessen schon so stark ist, daß selbst Säureanwendung ergebnislos bleibt, sind die Gläser zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Das ist kein unberechtigter Eingriff in das Kunstwerk. Diese schwarzen, abgestorbenen Gläser sind fraglos ebenso zu behandeln, als wenn an ihren Stellen Gläser überhaupt nicht mehr vorhanden wären. Das Einsetzen neuer Stücke, die der ursprünglichen Farbenwirkung der alten Gläser möglichst gleichkommen, kann als Täuschung oder Fälschung schon aus ganz äußerlichen Gründen nicht bezeichnet werden. Denn diese mit dem Diamant glatt geschnittenen neuen Gläser sind in dem Glasgemälde ohne weiteres als Zutaten herauszuerkennen, gegenüber den gekröselten

farbigen Gläsern aus alter Zeit. Daher ist es denn auch ganz und gar falsch, nicht nur überflüssig, wenn man aus übergroßer Besorgnis um Werkehrlichkeit sich sogar dazu entschließt, die Ersatzstücke nur ja recht gewissenhaft auch noch mit der Jahreszahl zu versehen.

Noch weit schwierigere Aufgaben, als diese nur auf Lichtdurchlässigkeit und Farbenbelebung abzielenden Maßnahmen der reinigenden Oberflächenbehandlung, stellen sich gegenüber den mechanischen Zerstörungen ein. Geborstene, gesprungene, zersplitterte Teile faßt man nicht mehr mit Notbleien zusammen. In früheren Jahrzehnten haben die Glaser gerade hierin sehr viel gegen alte Glasmalereien gesündigt und an ihnen oft ganze Teile bis zur Unkenntlichkeit durch Notbleie entstellt. Wir Heutigen, die wir gut instand zu setzen verstehen, sollen uns nicht daran genug sein lassen, daß wir es nicht ebenso unbeholfen und ungeschickt machen, sondern wir müssen uns auch der Fehler annehmen, die unsere Vorfahren aus Unverstand begangen haben. Wir verzichten heute auf Notbleie, wir dämpfen die blitzenden Lichtkanten der Bruchstellen ab und bleien die Teilstücke als Einheit zwischen zwei dünne, weiße Scheiben ein. Von stark kohlensäurehaltiger Luft übermäßig angefressene und ausgelaugte Glasstücke werden durch Überzug mit Glasfluß gegen Fortgang der Zersetzung gesichert. Auch das ist kein Eingriff in das Wesen der alten Glaskunst, denn man wird hierin jederzeit die Anwendung eines neuzeitlichen und doch unaufdringlichen Schutzmittels erkennen und schätzen.

Ein sehr verfängliches Gebiet bei Instandsetzung alter Glasmalereien ist die Frage nach dem Verhalten gegenüber verschwundenen Umrißlinien. Gewiß sind die Umrißlinien gerade im Glasgemälde für die monumentale Kraft der Bildwirkung nicht zu unterschätzen. Gewiß auch gestattet uns unser braunes Schwarzlot eine ganz vorzügliche Nachbehandlung der alten Umrißlinien. Da mag der Wunsch nach Erneuerung dieser oft ganz verloren gegangenen, oft in ihrem Verlauf nur noch andeutungsweise erkennbaren Linien nur zu begreiflich und begründet erscheinen. Trotzdem wäre die unmittelbare Nachschaffung unverzeihliche Fälschung. Zum vollen Verzicht auf die einmal verschwundene Wirkung der Umrißlinien im Glasgemälde ist damit aber noch kein Grund. Die heutige Glastechnik bietet einen überraschend erfreulichen Ausweg: Man brennt die alten Umrißlinien neu auf weißes Glas ein, hinterlegt damit die alten Stücke und bleit beide zusammen ein. So wird dem alten Glasgemälde die kräftige Wirkung der Umrißlinien wiedergegeben und trotzdem bleibt dabei die liebende Werkfürsorge einer jungen Zeit allen offenbar. F. H. Fammler.

## Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

Auf der 13. ordentlichen Hauptversammlung des Bundes, die, wie bekannt, am 4. und 5. März d. J. in Posen stattfand, wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt, die von der Bundesleitung jetzt bekannt gegeben werden:

1. Die Hauptversammlung genehmigt auf Antrag des Rechnungs-Prüfungsausschusses die Jahresrechnung für 1911 und erteilt dem Vorstand und der Geschäftsleitung Entlastung.

2. (Betr. Genehmigung neuer Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an Vorstandsmitglieder usw.)

3. (Betr. Einziehung der für das Jahr 1911 noch rückständigen Mitglieder- und Wehrschatzbeiträge.)

4. Die Hauptversammlung setzt den Beitragssatz für das Jahr 1912 auf 0,20 ℳ für 1000 ℳ Lohnsumme bei den Bezirksverbänden und auf 0,40 ℳ für 1000 ℳ Lohnsumme bei den dem Bund unmittelbar angeschlossenen Ortsverbänden fest.

5. Die Hauptversammlung nimmt für das Jahr 1913 eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes für dem Bund unmittelbar angeschlossene Ortsverbände in Aussicht und beauftragt den Vorstand, der nächsten Hauptversammlung entsprechende Vorschläge zu machen.

6. (Betr. Genehmigung des Voranschlags für 1912, der in Einnahme und Ausgabe mit 66 300 ℳ abschließt.)

7. Die Hauptversammlung beschließt: Bei Bemessung der Wehrschatzbeiträge für das Jahr 1912 ist der Mitgliederbestand der Bezirksverbände usw. zu Anfang des Jahres 1912, wie er im Mitgliederverzeichnis des Bundes für 1912 festgestellt werden wird, zugrunde zu legen. Die Beiträge sollen wie im Jahre 1911 sovielmal 22,50 ℳ betragen, als der betreffende Bezirksverband Baugeschäfte mit gemischtem Betrieb, reine Maurerbetriebe, Zimmerbetriebe, Steinmetzbetriebe und Betonbaubetriebe hat. Die Beiträge sind bis zum 1. Oktober 1912 an die Dresdner Bank, Berlin, Depositenkasse B zu senden.

8. Die Hauptversammlung beschließt einstimmig folgende Änderungen der Bundessatzungen:

a) Im § 2 sind die Worte „Bezirks- und Ortsverbände der Arbeitgeber des Baugewerbes ohne Beschränkung der Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände" zu ersetzen durch „Arbeitgeberverbände des Baugewerbes ohne Beschränkung ihrer Selbständigkeit".

b) Im § 3 ist das Wort „Verband" überall zu ersetzen durch „Arbeitgeberverband".

c) Der § 3 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
„3. baugewerbliche Fach-Arbeitgeberverbände, die das ganze Deutsche Reich umfassen, falls die ihnen angehörenden Betriebe sämtlich Mitglieder der Bezirks- bzw. Ortsverbände des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe sind."

d) § 4 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
„Die Aufnahme von Fach-Arbeitgeberverbänden (§ 3 [3]) erfolgt ebenfalls durch den Vorstand; etwa gestellte Sonderbedingungen bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung."

e) Der 3. Absatz des § 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Mitglieder der dem Bunde angehörenden Verbände sind verpflichtet, bei Ausführung von Arbeiten im Gebiete eines anderen Unterverbandes des Bundes Mitglied des Unterverbandes für die Dauer der betreffenden Arbeit zu werden. Das auswärtige Mitglied hat sich bei dem für die Arbeit zuständigen Unterverband anzumelden. Dieser hat seine Aufnahme sofort zu vollziehen. Eintrittsgeld hat das auswärtige Mitglied nicht zu zahlen. Von etwa bestehendem Zwange zum Besuche der örtlichen Verbands-Versammlungen ist es befreit. Etwa sich notwendig machende Änderungen an den örtlichen Arbeitsbedingungen sind im Einverständnis mit dem Vorstande des zuständigen Bezirksverbandes zu vereinbaren. Für die aufgewendete Lohnsumme hat das auswärtige Mitglied dem betreffenden Verbande Beitrag nach dessen seitheriger Beitragshöhe zu entrichten, soweit für Fachverbände keine anderen Vereinbarungen bestehen."

f) Im 3. Absatze des § 11 ist an Stelle „Bezirks-, Landes-, Provinzial- oder Ortsverband" zu setzen „Bezirks-, Landes-, Provinzial-, Orts- oder Fachverband".

g) Die ersten beiden Sätze des § 16 erhalten folgenden Wortlaut:
„Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus Mitgliedern des Bundesvorstandes. Er ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinen beiden Stellvertretern, aus je einem im Norden, Osten, Süden, Westen und in der Mitte des Deutschen Reiches wohnhaften Beisitzer des Bundesvorstandes und den Vorsitzenden der dem Bunde angeschlossenen Fachverbände, soweit diesen bei ihrer Aufnahme in den Bund ein Sitz im Geschäftsführenden Ausschuß zugestanden worden ist."

h) Am Schluß des vorletzten Absatzes des § 17 ist an Stelle von „mindestens 4 Mitglieder" zu setzen „mehr als die Hälfte der Mitglieder".

i) Im § 25 erhält die bisherige Nr. 8 die Nr. 9. Für Nr. 8 ist einzuschalten „Die etwaige Bewilligung von Sonderbestimmungen bei der Aufnahme von Fach-Arbeitgeberverbänden (§ 4)".

k) An Stelle des bisherigen 2. Absatzes des § 28 werden folgende Sätze aufgenommen:

„Bezirks- und Ortsverbände, welche außer Arbeitgebern der Maurer-, Zimmerer-, Steinmetzgewerbe und der in den dem Bund angeschlossenen Fachverbänden vertretenen Gewerben auch Arbeitgeber anderer Gewerbe als Mitglieder aufnehmen, zahlen für die Betriebe der letzteren keine Beiträge an die Bundeskasse. Über die Zahlung der Beiträge der Facharbeitgeberverbände ist bei der Aufnahme Bestimmung zu treffen."

9. Die Hauptversammlung ermächtigt gemäß § 3[a] und § 4 (Schlußsatz) der Bundessatzungen den Bundesvorstand, den Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland e. V. als Mitglied in den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe auf folgender Grundlage aufzunehmen:

Die Aufnahme in den Bund erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Betonbau-Arbeitgeberverband seine Mitglieder satzungsgemäß verpflichtet, am Orte ihrer Niederlassung Mitglied des daselbst zuständigen Verbandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe zu werden.

Umgekehrt legt der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe durch diesen Hauptversammlungsbeschluß seinen Orts-, Bezirks-, Provinzial- und Landesverbänden die Verpflichtung auf, daß alle Beton- und Eisenbeton-Spezial-Geschäfte, die dort Mitglied sind oder werden, dem Betonbau-Arbeitgeberverband beizutreten haben. Das gleiche gilt von Hochbaugeschäften, die auswärts Beton- und Eisenbetonarbeiten ausführen, in Anschluß dieser auswärtigen Arbeiten.

Eintrittsgelder werden beiderseits nicht erhoben.

Der Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland stellt die Jahreslohnsumme seiner sämtlichen Mitglieder fest und zieht unter Zugrundelegung der in den einzelnen Bezirks- oder Ortsverbänden geltenden Beitragssätze, die ihm von den Verbänden im 1. Vierteljahr jeden Jahres mitgeteilt werden müssen, die Beiträge ein. Er führt von der gesamten beitragspflichtigen Lohnsumme den Bundesbeitrag (§ 28) an die Bundeskasse ab und überweist die um den Bundesbeitrag gekürzten einzelnen Mitgliederbeiträge jährlich bis zum 30. Juni unter Mitteilung der Lohnsumme wie folgt:

a) die Beiträge aus den Lohnsummen für diejenigen Bauarbeiten, die im Vertragsgebiete des örtlichen Verbandes ausgeführt werden, dem die Firma als ständiges Mitglied angehört, mit 100 v. H. an diesen Verband;

b) die Beiträge aus den Lohnsummen für Ausführungen in Vertragsgebieten anderer Verbände mit 50 v. H. an diese Verbände und mit 50 v. H. an seine eigene Kasse.

Nicht beitragspflichtig sind die Lohnsummen aus Tiefbauarbeiten, die nicht zur Vorbereitung eines Hochbaues dienen.

Die von der Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe angeordneten Wehrschatzbeiträge haben die Mitglieder des Betonbau-Arbeitgeberverbandes direkt an die Orts- bzw. Bezirksverbände zu zahlen nach Maßgabe der in diesen Verbänden getroffenen Bestimmungen, und zwar an den Verband des Sitzes der Firma.

Als für die Vertretung des Betonbau-Arbeitgeberverbandes im Bundesvorstand (§ 11) und in der Hauptversammlung des Bundes (§ 23) maßgebende Lohnsumme gilt die gesamte Lohnsumme der Mitglieder des Betonbau-Arbeitgeberverbandes. Im Vorstand ist der Betonbau-Arbeitgeberverband durch zwei seiner von ihm vorzuschlagenden Mitglieder vertreten. Eines davon benennt er für den Geschäftsführenden Ausschuß mit Stellvertretungsbefugnis des anderen. Die Orts- und Bezirksverbände des Bundes sind verpflichtet, in ihren Vorständen den Gruppen der in ihrem Gebiet ansässigen Mitglieder des Betonbau-Arbeitgeberverbandes eine angemessene Vertretung zu gewähren, d. h. mindestens ein Mitglied mit Stellvertretungsbefugnis.

Bei Abschluß neuer Tarifverträge durch den Bund bzw. die Bezirks- oder Ortsverbände sind die Arbeitsbedingungen für Zementarbeiter mit zu regeln, im Einvernehmen mit dem Betonbau-Arbeitgeberverband.

Die von dem Betonbau-Arbeitgeberverband bis jetzt abgeschlossenen Tarifverträge bleiben in Kraft. Die darin für die Besonderheiten des Betonbaues getroffenen Bestimmungen werden künftighin auch vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vertreten, soweit sie seinen eigenen Tarifverträgen nicht widersprechen.

10. a) Die Hauptversammlung wählt als Beisitzer des Bundesvorstands für die nächsten beiden Jahre:

| Vorschlag des Verbandes | die Herren: |
|---|---|
| Schlesien . . . | Regierungsbaumeister Wolfram-Breslau |
| Pommern . . . | Maurermeister Kelm-Stettin |
| Hamburg . . . | Maurermeister Holst-Hamburg |
| Kgr. Sachsen . . | Hofzimmermeister Noack-Dresden |
| Braunschweig . . | Maurermeister Krause-Braunschweig |
| Mitteldeutschland | Baumeister Lüscher-Frankfurt a. M. |
| Rheinprovinz . . | Baugewerksmeister Thiemann-Cöln |
| Rheinland-Westf. | 1. Bauunternehmer Walter-Röhlinghausen<br>2. Bauunternehmer Heuser-Duisburg |
| Saargebiet . . . | Baugewerksmeister Burgemeister-Saarbrücken |
| Württemberg . . | Architekt Barth-Stuttgart |
| Magdeburg . . . | Baugewerksmeister Felgenträger-Magdeburg |
| Betonbau-Arbeitgeberverband . | 1. Rud. Wolle-Leipzig<br>2. W. Langelott-Dresden. |

b) Die Hauptversammlung nimmt Kenntnis davon, daß Herr Baumeister Lüscher an Stelle des im Juni 1911 aus dem Bundesvorstand ausgetretenen Herrn Fritz in den Geschäftsführenden Ausschuß als Mitglied bis zur Hauptversammlung 1913 eingetreten ist. Als sein Stellvertreter wird Herr Walter-Röhlinghausen bestätigt, als Stellvertreter des Herrn Behrens für den Ende Juli 1911 aus dem Bundesvorstand ausgetretenen Herrn Ausmeyer, Herr Krause-Braunschweig. Vom Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland ist als Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses Herr Wolle-Leipzig, als dessen Stellvertreter Herr Langelott-Dresden vorgeschlagen. Beide werden von der Hauptversammlung bestätigt.

c) Die Hauptversammlung beschließt die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Rechnungs-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 1912.

11. Die Hauptversammlung schließt sich den Ansichten und Beschlüssen des Bundesvorstandes in bezug auf die Bedeutung der Bezirks-, Landes- und Provinzial-Verbände des Bundes und die Notwendigkeit des Ausbaues derselben an. Ebenso ist die Hauptversammlung mit dem Bundesvorstande darin einig, daß die Absonderung oder Loslösung einzelner Ortsverbände von bestehenden Bezirksverbänden die Gefahr einer Zersplitterung der Bundesorganisation in sich trage und dem betreffenden Ortsverbande nur zum Schaden gereiche, jede derartige Loslösung deshalb vermieden werden müsse. Die Hauptversammlung empfiehlt den bisher dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe selbständig angeschlossenen Ortsverbänden dringend, aus Zweckmäßigkeitsgründen sich dem ihnen zunächstliegenden Bezirksverbande anzuschließen, zum eigenen Nutzen und zur Erhöhung der leichteren und besseren Verwaltung der ganzen Bundesorganisation.

12. Die Hauptversammlung erkennt an, daß die Einführung der Streikklausel notwendig ist in dem Sinne, daß bei eintretenden Streiks oder eintretenden Arbeiteraussperrungen die Verträge und die Fristen um die Dauer des Streiks oder der Aussperrung verlängert werden.

Der Vorstand wird beauftragt, mit allen Mitteln dahin zu wirken, entweder die Behörden oder die Architekten-Vereine zu bestimmen, daß in die allgemeinen Bedingungen und Bauverträge diese Streikklausel eingeführt werde, ferner aber die Bezirksverbände und die Ortsverbände anzuweisen, das sie ihrerseits mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuarbeiten, daß im Wege der Selbsthilfe die Verbände die Streikklausel durch sich selbst einführen, indem ihre Mitglieder gehalten sein sollen, sie auf allen Angeboten als Vorbedingung aufzudrucken.

13. Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit anderen großen Arbeitgebervereinigungen eine Änderung des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung in sofern anzustreben, daß den Koalitionen klagbares Recht auf Erfüllung ihrer Satzungen zugestanden wird. Des weiteren sollen alle Bestrebungen zum besseren Schutze der Arbeitswilligen (§ 153 RGO.) vom Vorstand mit allen Kräften unterstützt werden.

14. Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, sich im Laufe des nächsten Geschäftsjahres mit dem Deutschen Architekten- und Ingenieur-Verein und dem Bunde Deutscher Architekten in Verbindung zu setzen zwecks Änderung der Submissionsbedingungen.

15. Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, die Unterzeichner der in verschiedenen Zeitungen erschienenen Aufrufe organisierter agrarischer Bauherren (nur von Unternehmern Bauarbeiten ausführen zu lassen, die sich

verpflichten, keinen sozialdemokratisch organisierten Bauarbeiter zu beschäftigen) darüber aufzuklären, daß durch ein derartiges Vorgehen weniger die Sozialdemokratie, als die Arbeitgeber geschädigt werden.

16. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, den Ort der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen.

## Verschiedenes.

### Für die Praxis.

**Ein neues Betonierungsverfahren.** Das neue in Amerika schon mehrfach erprobte Verfahren besteht darin, daß der Beton durch Röhren zur Verwendungsstelle unter dem Einfluß seines Eigengewichts gleitet. Die Röhren müssen natürlich das nötige Gefälle haben und gehen daher von einem besonders errichteten Turm aus, dessen Höhe sich je nach der Größe der Baustelle richtet. Von dort aus wird der Beton verteilt. Als Vorteile werden erwähnt: Stetige, ununterbrochene Zuführung zur Verarbeitungsstelle, Vermeidung von Anbindefugen und Unmöglichkeit der Entmischung. Trotz der nötigen besonderen Anlagen (Turm, Rohrleitungen usw.) sollen die Kosten der Förderung auch noch erheblich geringer werden — besonders bei hohen Arbeitslöhnen! Die Erschütterungen der bereits abbindenden fertigen Bauteile, die beim Verkarren unvermeidlich sind, werden auch noch vermieden. Letzteres spielt besonders beim Eisenbetonbau eine Rolle.

### Behördliches, Parlamentarisches usw.

**Dauer der Lehrzeit.** Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Verfügung vom 14. März d. J. bestimmt, daß die nach § 130 der Gewerbeordnung den Handwerkskammern vorbehaltene Regelung der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe und Gewerbezweige stets einheitlich für den ganzen Bezirk der Handwerkskammer erfolgen muß. Dabei ist zwar die Festsetzung verschiedener Lehrzeiten innerhalb eines und desselben Gewerbes nicht ausgeschlossen. Für eine solche Regelung dürfen aber nur allgemeine Gesichtspunkte, wie z. B. die verschiedene Vorbildung gewisser Lehrlingskreise, maßgebend sein, und sie muß gleichfalls für den ganzen Handwerkskammerbezirk getroffen werden. Dagegen ist die Festsetzung verschiedener Lehrzeiten für einzelne Innungen oder einzelne Orte des Handwerkskammerbezirks unzulässig.

### Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

**Bund deutscher Dekorationsmaler.** Unter Anteilnahme namhafter Firmen des deutschen Malergewerbes wurde vor kurzem in Nürnberg eine Konferenz abgehalten, zu der Vertreter aus allen deutschen Bundesstaaten und größeren Städten erschienen waren. Nach Erstattung von Berichten der Herren J. Mössel, München, und Hemming, Düsseldorf, welche sich mit der Wirtschaftslage des deutschen Malergewerbes eingehend befaßten, sowie einem Vortrag von G. Schieder, Breslau über den § 100q der Gewerbeordnung und den Reichstarifvertrag, wurde die Gründung eines Bundes deutscher Dekorationsmaler einstimmig beschlossen. Weiter wurde der Geschäftsplan für 1912/13 besprochen, die Bundessatzungen beraten und genehmigt und die Richtlinien für die demnächst beginnenden Tarifverhandlungen festgelegt. Der Bund bezweckt den Zusammenschluß von nur leistungsfähigen, handwerkstüchtigen Meistern zur Wahrung und Förderung gewerblicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Interessen. Insbesondere obliegt ihm die Erhaltung und Gewinnung größtmöglichster Bewegungsfreiheit für seine Mitglieder, die Erhaltung und Stärkung eines festen, leistungsfähigen Meisterstandes sowie Förderung und Kräftigung des Kunsthandwerks. In der Hauptsache vertritt der Bund fachliche Interessen. Die Geschäfte des Bundes führen der Hauptvorstand und die Bundesleitung, in der folgende Städte vertreten sind: Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Magdeburg, München, Saarbrücken, Stuttgart, Wiesbaden. Die Geschäftsstelle ist München, Schommerstr. 17a. Vertreter für Breslau ist G. Schieder, Friedrichstraße 24.

### Tarif- und Streikbewegungen.

**Breslau.** (Töpferstreik.) Die „Breslauer Töpfer-Innung" und der „Verband der Arbeitgeber im Töpfer- und Ofensetzgewerbe" treten mit der Bitte an die Öffentlichkeit, sie durch Zurückstellung der Aufträge bis nach Beendigung des Streiks zu unterstützen, da der Streik der Breslauer Töpfergesellen schon 14 Tage vor Ablauf des Lohntarifes ausgebrochen ist.

**In Groß Berlin** haben gegen 1000 Stukkateure, die im Bauarbeiterverband organisiert sind, am 1. April die Arbeit niedergelegt. Alle Versuche, eine Einigung herbeizuführen, sind fehlgeschlagen. Die Arbeitgeber beharren auf Einführung eines neuen Vertragsmusters, während die Arbeitnehmer nur auf Grundlage des am 31. März abgelaufenen Tarifs die Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages weiter führen wollen.

**Bunzlau.** Im hiesigen Lohntarifbezirk der Steinindustrie, zu dem die Kreise Bunzlau, Löwenberg, Goldberg und Haynau gehören, haben die Arbeitnehmer zum 31. März 1912 den bis dahin gültigen Lohntarif gekündigt. Die Steinmetzen verlangen eine Erhöhung der Tariflohnposition um durchschnittlich mindestens 10 v. H., außerdem einen Mindestlohnsatz von 75 gegen 68 Pf. Die Steinbrecher in Warthau beanspruchen eine Erhöhung für den Kubikmeter um 50 Pf. bis 1 ℳ sowie einen Stundenlohn von 55 gegen bisher 48 Pf. Außerdem wird die Schaffung eines Lohntarifes für die Hilfsarbeiter in Warthau beantragt. Die Antwort sollte bis ersten April eintreffen. Die Arbeitgeber sind bereit, die Gültigkeit des jetzigen Lohntarifs unter Ausschluß der bisherigen schiedsgerichtlichen Entscheidung unverändert auf weitere zwei Jahre aufrecht zu erhalten. Andere Zugeständnisse lehnen sie ab.

**Lauenburg** i. P. Seit dem 18. März sind hier sämtliche organisierten Maurer — 106 an der Zahl — ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist in den Ausstand getreten. Der Pommersche Provinzial-Arbeitgeber-Verband ersucht daher sämtliche Bauarbeitgeber, keine Lauenburger Maurer einzustellen bzw. die bereits eingestellten wieder zu entlassen.

### Inhalt.

Eisenbahn-Stellwerke in Ostdeutschland. — Die Instandsetzung alter Glasmalereien — Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. — Verschiedenes.

### Abbildungen.

Blatt 109—110. E. Janetzky, Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur in Brieg: Eisenbahn-Stellwerke in Ostdeutschland.
Blatt 111—112. Architekt Heinrich Milk in Schöneberg-Berlin: Freistehendes Wohnhaus für eine Familie.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. ▫ Verlag Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10.